

DAJV-Satzung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2009)

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufs- und Volksbildung, insbesondere die Förderung der Berufsbildung deutscher Juristen und anderer Interessierter auf dem Gebiete des amerikanischen Rechts sowie die Förderung amerikanischer Juristen und anderer Interessierter auf dem Gebiet des deutschen Rechts.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vermittlung der Kenntnis des Rechts und der Rechtseinrichtungen der USA und der Bundesrepublik Deutschland durch Veröffentlichungen, Vorträge und andere Veranstaltungen sowie durch Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen, die für die Juristen beider Länder von Bedeutung sind, und durch Förderung des Juristenaustausches.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen mit besonderem Interesse für amerikanisches Recht werden, vor allem solche, die in den Vereinigten Staaten studiert haben.
2. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder –ausgenommen Ehrenmitglieder – sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt

1. durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
2. durch Ausschluss, der bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand beschlossen werden kann, das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen;
3. durch Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel alle zwei Jahre, spätestens in jedem dritten Jahr, vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Eine zweite, mit gleicher Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie nimmt die Geschäftsberichte des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnungen und entlastet den Vorstand. Sie genehmigt den Haushaltsvoranschlag.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens von 5 Prozent der Mitglieder. Im Anschluss an eine Mitgliederversammlung, in der die vorgesehene Zustimmung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder nicht erreicht worden ist, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, in der die Satzungsänderung allein mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Die Ankündigung der Tagesordnung für die zweite Mitgliederversammlung muss eine Mitteilung enthalten, dass es sich um eine zweite Mitgliederversammlung handelt, in der allein die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die Satzungsänderung genügt. Das Stimmrecht kann schriftlich ausgeübt bzw. durch schriftliche Vollmacht auf anwesende Mitglieder übertragen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitgliedern. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder wählen, denen bestimmte Aufgaben zugeordnet werden können.
2. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, wenn das der Sicherung einer angemessenen Teilhabe der Regional-, Fach- und Interessengruppen der DAJV an der Geschäftsführung des Vereins dient. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben dieselbe Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder. Ihre Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Zu keinem Zeitpunkt dürfen dem Vorstand mehr als ein Viertel kooptierte Mitglieder angehören.
3. Die Amtszeit des Vorstandes endet spätestens drei Jahre nach seiner Wahl. Endet die Amtszeit des Vorstandes, bevor ein neuer Vorstand gewählt ist, führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder; schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung verlangen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden, durch den 1. stellvertretenden oder durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Beirat bestimmen, der den Vorstand unterstützt und berät.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Abs. 1.